

Subjektorientierte Bundesbeiträge für die höhere Berufsbildung

Worum geht es?

Seit gut einem Jahr, dem 1. Januar 2018, ist der neue Artikel 56a des Bundesgesetzes über die Berufsbildung in Kraft. Gemäss diesem Artikel leistet der Bund Beiträge an Absolventinnen und Absolventen von Kursen, die auf eidgenössische Berufsprüfungen oder eidgenössische höhere Fachprüfungen vorbereiten. Damit wird neu auch das Subjekt (Absolvent) und nicht nur das Objekt (Kurs) subventioniert, weshalb auch von der **Subjektfinanzierung des Bundes** gesprochen wird. Nachfolgend werden einzelne Eck- und Knackpunkte dieser Subjektfinanzierung aufgegriffen.

Eckpunkte

Zahlen: Mit dem Bundesbeitrag werden höchstens 50 % der anrechenbaren Kursgebühren gedeckt. Nicht inbegriffen darin sind die Kosten für die Prüfungsgebühren. Ferner richtet das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) einen Beitrag aus administrativen Gründen erst ab anrechenbaren Kursgebühren von mindestens CHF 1'000 aus.

Die Obergrenze der anrechenbaren Kursgebühren liegt pro Person und pro Abschluss bei CHF 19'000 (eidg. Berufsprüfung) und CHF 21'000 (eidg. höhere Fachprüfung). Der **subjektorientierte Bundesbeitrag beträgt somit maximal CHF 9'500 bzw. CHF 10'500**. Als anrechenbare Kursgebühr gilt nur jener Teil, der unmittelbar der Wissensvermittlung dient, nicht also Spesen für Reisen, Verpflegung oder Übernachtung.

Vorgehen: Das SBFI richtet **Beiträge ausschliesslich an Absolventen** aus, nicht an Arbeitgeber oder andere Dritte. Voraussetzung ist, dass der Absolvent die eidgenössische Prüfung absolviert hat und im Zeitpunkt der Eröffnung der Verfügung über das Bestehen oder Nichtbestehen dieser Prüfung den steuerlichen Wohnsitz in der Schweiz hat. Ferner muss eine Bestätigung des Kursanbieters über die vom Absolventen direkt bezahlten Kursgebühren vorliegen.

Zeitlicher Aspekt: Der absolvierte vorbereitende Kurs muss im Jahr des Kursbeginns auf der Liste der vorbereitenden Kurse des SBFI verzeichnet gewesen sein und er darf nicht länger als sieben Jahre vor Eröffnung der Prüfungsverfügung begonnen haben.

Das Gesuch ist innerhalb von 2 Jahren nach Eröffnung der Prüfungsverfügung mittels Online-Portals des Bundes

einzureichen. Ab dem Zeitpunkt des vollständig eingereichten Beitragsgesuchs dauert es maximal drei Monate, bis die Bundesbeiträge ausbezahlt werden.

Knackpunkte

Bezahlung Kursgebühr: Kursgebühren, die von Dritten – also auch vom Arbeitgeber – direkt an den Kursanbieter bezahlt wurden, sind von der Subjektfinanzierung ausgenommen. In diesem Fall kürzt der Bund den Subventionsanspruch um die vom Dritten geleistete Kursgebühr. Damit ein Absolvent einen möglichst hohen Bundesbeitrag geltend machen kann, empfiehlt es sich, dass die Kursgebühr vollständig durch den Arbeitnehmer direkt an den Kursanbieter bezahlt wird.

Vereinbarung über Finanzierung: Die Bezahlung der Kursgebühr durch den Arbeitnehmer hindert nicht daran, dass intern mit dem Arbeitgeber eine Regelung zur Kursfinanzierung vereinbart wird, sei es über Auslagenersatz oder einen Vorschuss/Darlehen. Mit einer Bildungsvereinbarung kann z.B. geregelt werden, dass die Finanzierung vom Arbeitgeber bevorschusst wird und der subjektorientierte Bundesbeitrag dann später vom Arbeitnehmer an den Arbeitgeber weitergeleitet werden muss. Unabhängig, ob Bildungs- oder Darlehensvereinbarung: Sie haben keinen Einfluss auf den Subventionsanspruch eines Absolventen.

Steuern: Ein Vorschuss oder ein Darlehen zum Zweck der Bezahlung von Kursgebühren kann unbeabsichtigte steuerliche Auswirkungen haben. Bei zinslosem Vorschuss oder Darlehen besteht das Risiko, dass die Steuerbehörde einen Mindestzins aufrechnet und diesen als Lohnbestandteil betrachtet. Eine Lohnaufrechnung droht auch, wenn der Arbeitgeber nachträglich auf die Rückzahlung des Darlehens (teil-)verzichtet. Dieser Lohnanteil wäre sozialversicherungsrechtlich abzurechnen und in der Steuererklärung des Absolventen als Einkommen zu deklarieren, wie übrigens auch der subjektorientierte Bundesbeitrag des SBFI.

Gerne helfen wir Ihnen weiter bei Fragen zum Thema oder zu vertraglichen Möglichkeiten.

Ihr GHR Arbeitsrechts-Team:

Rolf Hartmann, rolfhartmann@ghr.ch

Markus Brühlhart, markusbruehlhart@ghr.ch

Patrizia Lorenzi, patrizialorenzi@ghr.ch